

Satzung des Sportvereins DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V.

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Rot-Weiß Alverskirchen e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind rot und weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Alverskirchen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
10. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
11. Der Verein ist am 13.05.1968 unter der Nr. VR 1819 in das Vereinsregister eingetragen worden.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
2. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
3. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, und die

Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.

c) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimmrecht und ab 18 Jahre Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Quartals und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Die Erklärung muss spätestens am 15. des letzten Quartalsmonats vorliegen.

d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen satzungsgemäß geforderte Mitgliederverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Beschluss des Ausschlusses ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zulässig.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind bereit, am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen zu beachten; im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

6. Außerdem führt der Verein einen Förderkreis; Die Förderer erklären sich bereit einen Mindestbeitrag zu leisten

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand (ggf. geschäftsführender Vorstand)

1. Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden), dem 3. Vorsitzenden, den Geschäftsführern, dem Kassenwart, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern und den Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er überwacht den Sportbetrieb, sorgt für einen geordneten Sportbetrieb und die Koordinierung zwischen den Abteilungen und Mannschaften.

Der zweite und stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Er übernimmt alle Versicherungsangelegenheiten und nimmt an Tagungen teil oder sorgt dafür, dass der Verein vertreten ist.

Der dritte Vorsitzende vertritt den ersten und zweiten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Er

fertigt die Protokolle von den Sitzungen und Versammlungen.

Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins und besorgen den Schriftwechsel.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die Jugendausschussvorsitzende leitet die Jugendversammlung.

Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von Übungsleitern, Spielausschüssen, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführern unterstützt. Das Amt des Abteilungsleiters kann von einem Vorstandsmitglied übernommen werden.

Weitere Einzelheiten zur Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte unter den Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere zu den Aufgaben der Beisitzer werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich festgelegt und mehrheitlich beschlossen.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der DJK-Sportjugend (14 - 18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen.
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Festsetzung der Beiträge

Zu den unter a) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, und zwar durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Anträge zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Austritt

Der Austritt (aus dem DJK-Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan und Bundesverband mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der DJK Rot-Weiß Alverskirchen am 26.02.2010/13.02.2009 angenommen.

*Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 01.10.1965 mit dem 1. Nachtrag vom 25.06.1966 und dem 2. Nachtrag vom 01.02.1968 und dem Vermerk vom 13.05.1968 über die Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1819 sowie dem 3. Nachtrag vom 15.06.1971 und dem 4. Nachtrag vom 31.03.1978 **und dem 16.03.1985.***